



Berufliche Vorsorge Vorsorgereglement

Vorsorgeplan für die BVG-Basisvorsorge

Gültig ab: 01.01.2021

Kath. Landeskirche Thurgau
8570 Weinfelden

Priester mit diversen Arbeitgebern innerhalb der kath. Landeskirche des Kantons Thurgau sowie mit einem Gesamtlohn grösser 200 %
BVG-Koordinationsabzug

Vertrag Nr. 1/324594/ML

AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge
Winterthur



1. Grundlagen

1.1. Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement enthält die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

1.2. Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die detaillierten Bestimmungen betreffend den Leistungen und deren Finanzierung dieser Personalvorsorge.

1.3. Aufnahmepflichtige Personen

In die Personalvorsorge werden alle Priester mit diversen Arbeitgebern innerhalb der kath. Landeskirche des Kantons Thurgau sowie mit einem Gesamtlohn grösser 200 % BVG-Koordinationsabzug aufgenommen.

1.4. Aufnahmezeitpunkt

Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt analog den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

1.5. Pensionsalter

Das Pensionsalter wird am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern oder des 64. Altersjahres bei Frauen erreicht.

Der vollständige oder teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistungen sowie das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus sind möglich.

Eine vollständige oder teilweise Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.



1.6. Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der letzbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Regelmässig ausgerichtete variable Vergütungen wie Leistungslohn, Boni, Gratifikationen werden in der Höhe des im Vorjahr ausbezahlten Betrages berücksichtigt, sofern deren Höhe für das laufende Jahr noch nicht bekannt ist.

Vergütungen, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Als solche gelten

- einmalige oder nicht vorhersehbare oder nicht regelmässig ausgerichtete Sondervergütungen, Gratifikationen und Boni,
- Dienstaltersgeschenke, sofern sie nicht häufiger als alle fünf Jahre ausgerichtet werden.

1.7. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem Jahreslohn abzüglich einem Koordinationsabzug.

Der vom Jahreslohn in Abzug zu bringende Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Der daraus resultierende versicherte Lohn darf den für Vollbeschäftigte festgelegten maximalen versicherten Lohn nicht übersteigen.

Der maximale versicherte Lohn beträgt 412.5% der maximalen AHV-Altersrente.

Eine versicherte Person, die auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglementes nicht versichern.

1.8. Meldepflicht

Die versicherte Person ist insbesondere verpflichtet, dem Arbeitgeber zuhanden der Stiftung Änderungen des Zivilstandes mitzuteilen.

Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.



2. Vorsorgeleistungen

2.1. Altersleistungen

2.1.1. Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den jeweils gültigen Rentenumwandlungssätzen.

Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzliche Umwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Umwandlungssätze.

2.1.2. Altersgutschriften

Die jährlichen Altersgutschriften werden gemäss den folgenden Ansätzen bestimmt:

Alter Frauen	Alter Männer	Ansätze in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	25 - 34	13
35 - 44	35 - 44	16
45 - 54	45 - 54	21
55 - 64	55 - 65	24

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus wird der unmittelbar vor Erreichen des Pensionsalters gültige Ansatz zugrunde gelegt.

Die Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben werden durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung des BVG-Mindestzinssatzes festgelegt.

Die Stiftung orientiert jährlich über die jeweils gültigen Zinssätze.

2.1.3. Pensionierten-Kinderrente

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 18.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist und kein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Die Rentenberechtigung besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.



2.2. Invaliditätsleistungen

2.2.1. Invalidenrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.

Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

2.2.2. Invaliden-Kinderrente

Die volle jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der gesetzlichen Invalidenrente.

Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 18.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist und kein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Die Rentenberechtigung besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

2.2.3. Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist von 6 Monaten.

2.2.4. Altersguthaben aus Einkäufen

Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes, gesondert geführtes Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital werden bei der Bemessung der Höhe der Invaliditätsleistungen nicht berücksichtigt.

2.2.5. Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter der AHV hinaus

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus sind keine Invaliditätsleistungen versichert.

2.3. Todesfalleleistungen

2.3.1. Partnerrente (erweiterte Deckung)

Die jährliche Partnerrente beträgt:

- vor Erreichen des Pensionsalters 60% der gesetzlichen Invalidenrente.
- nach Erreichen des Pensionsalters 60% der laufenden Altersrente.



- bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus 60% des im Pensionsalter 70 voraussichtlich vorhandenen Alterskapitals (ohne künftige Zinsen) multipliziert mit den jeweils aktuellen Umwandlungssätzen.

Der Anspruch auf die Partnerrente besteht bis zum Tod, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person heiratet vor dem 45. Altersjahr.

2.3.2. Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt:

- vor Erreichen des Pensionsalters 20% der gesetzlichen Invalidenrente
- nach Erreichen des Pensionsalters 20% der laufenden Altersrente.
- bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus 20% des im Pensionsalter 70 voraussichtlich vorhandenen Alterskapitals (ohne künftige Zinsen) multipliziert mit den jeweils aktuellen Umwandlungssätzen.

Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 18.

Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70% invalid ist und kein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Die Rentenberechtigung besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

2.3.3. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes, vermindert um den Betrag zur Finanzierung einer allfälligen Partnerrente, mindestens aber 100% des versicherten Lohnes.

Wurden Einkäufe geleistet und wird das daraus resultierende Altersguthaben gesondert geführt, wird es unter Berücksichtigung einer allfälligen Verminderung infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Auszahlungen infolge Ehescheidung oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen, als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

2.3.4. Altersguthaben aus Einkäufen

Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes, gesondert geführtes Altersguthaben und die daraus berechnete voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital werden bei der Bemessung der Höhe der Hinterlassenenleistungen nicht berücksichtigt.

2.3.5. Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter der AHV hinaus

Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Pensionsalter der AHV hinaus sind keine das Altersguthaben übersteigende Todesfallkapitalien versichert.



2.4. Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

Bei Unfall werden in Koordination mit der Unfall- oder Militärversicherung höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen aus der beruflichen Vorsorge erbracht.

Auf die Beitragsbefreiung, die Partnerrente für unverheiratete Versicherte mit Lebenspartner und das Todesfallkapital besteht der Anspruch unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

2.5. Kapitalbezug

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Sie hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Altersleistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nur in Rentenform bezogen werden.

Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte seine schriftliche Zustimmung gibt. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

Anstelle der Partnerrente ist ein Kapitalbezug möglich.

2.6. Eingetragene Partnerschaft

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

3. Freizügigkeitsleistung

Eine versicherte Person, welche die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.



4. Finanzierung

4.1. Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand setzt sich zusammen aus den Beiträgen für die Altersleistungen, den Beiträgen für die Risikoleistungen, den Kostenbeiträgen und den Beiträgen für den Sicherheitsfonds.

Die zur Finanzierung der Personalvorsorge notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht. Die Höhe der Beiträge der versicherten Person ist auf dem Pensionskassenausweis ersichtlich.

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, ohne dass sie einen vorzeitigen Teilbezug der Altersleistungen beansprucht, kann sie verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter mit dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes setzt die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des weggefallenen Lohnanteils werden vollumfänglich durch die versicherte Person getragen.

4.2. Sparbeitrag

An den Kosten für die Altersgutschriften beteiligen sich die Arbeitnehmer mit 40%.

Die verbleibenden Kosten für die Altersgutschriften erbringt der Arbeitgeber.

4.3. Risiko- und Kostenbeiträge

Die Risikobeiträge setzen sich zusammen aus den Beiträgen für die Invaliditätsleistungen sowie den Beiträgen für die Todesfallleistungen. Die Risikobeiträge enthalten zudem auch den Aufwand für die Anpassung der gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung.

Die Arbeitnehmer beteiligen sich an den Risiko- und Kostenbeiträgen mit 1.2% (Männer) bzw. 1.2% (Frauen) des versicherten Lohnes. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt im Maximum 100% des gesamten Risiko- und Kostenbeitrages.

Die verbleibenden Risiko- und Kostenbeiträge erbringt der Arbeitgeber.

Die Beiträge für besondere Aufwendungen sind im separaten Kostenreglement festgehalten.

4.4. Sicherheitsfonds

Die verbleibenden Beiträge für den Sicherheitsfonds erbringt der Arbeitgeber.



4.5. Einkauf

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Einkauf in die reglementarischen Leistungen zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes möglich.

Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens richtet sich nach der Einkaufstabelle im Anhang. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs.

Die versicherte Person kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung tätigen.

Ein aus allfälligen Einkäufen resultierendes Altersguthaben wird gesondert geführt. Ausgenommen davon sind solche aus früher geleisteten Einkäufen, soweit sie im ordentlichen Altersguthaben der versicherten Person geführt werden.

5. Überschussanteile aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag

Ein allfälliger Anspruch auf Überschussbeteiligung aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag richtet sich nach dem separaten Reglement Überschussbeteiligung.



6. Weiterführung der Vorsorge Art. 47a BVG

6.1. Weiterführung der Vorsorge

Für die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 47a Abs. 2 bis 7 BVG gelten die Bestimmungen im Vorsorgereglement sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

6.2. Besondere Bestimmungen

Bei Weiterführung der Vorsorge gelten folgende abweichende Bestimmungen:

- **Aufnahmepflichtige Personen**
In die Personalvorsorge werden auf Verlangen auch Personen aufgenommen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a Abs. 2 bis 7 BVG weiterführen.
- **Jahreslohn**
Die Weiterführung der Vorsorge erfolgt auf Basis des unmittelbar vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses gültigen Jahreslohnes. Auf Verlangen der versicherten Person kann ein tieferer Lohn versichert werden. Eine Erhöhung des Jahreslohnes ist nicht möglich.
- **Altersrente**
Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rentenumwandlungssätzen.
- **Altersgutschriften**
Die versicherte Person kann verlangen, dass die Weiterführung der Vorsorge ohne Altersgutschriften erfolgt.
- **Invaliditätsleistungen**
Die Wartezeit für die Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente beträgt 12 Monate.
- **Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung**
Der Anspruch auf Invaliditäts- und Todesfallleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.
- **Kapitalbezug**
Hat die Weiterführung der Vorsorge mehr als zwei Jahre gedauert, muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden.
- **Finanzierung**
Die zur Finanzierung der Weiterführung der Vorsorge notwendigen Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden ohne Beteiligung des Arbeitgebers vollumfänglich von der versicherten Person erbracht. Die Beiträge werden der versicherten Person vierteljährlich nachschüssig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.



7. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Ausgabe.



Anhang: Einkaufstabelle

Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens erfolgt mit einem rechnerischen Zinssatz von 0%.

Das Alter beim Einkauf entspricht dem Kalenderjahr abzüglich dem Geburtsjahr.

Die Werte in der Einkaufstabelle gelten für Einkäufe per 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigen Einkäufen wird das maximale Altersguthaben aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Vor einem Einkauf wird anhand der Angaben auf dem Formular "Einkauf Beitragsjahre/vorzeitige Pensionierung" eine aktuelle Berechnung erstellt.

Beispiel: Maximaler Einkauf im Alter 45

Massgeblicher Lohn	CHF	48'000.00
Maximales Altersguthaben im Alter 45: 0% des massgeblichen Lohns	CHF	0.00
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	CHF	0.00
Maximaler Einkauf im Alter 45	CHF	0.00